

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. April 2014

517. Interinstitutionelle Zusammenarbeit (Überführung in unbefristeten Betrieb)

A. Ausgangslage

Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (iiz) werden Personen mit Mehrfachproblematiken durch zielgerichtete Massnahmen wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Die engere Zusammenarbeit zwischen den Sozialwerken bekämpft die Langzeitarbeitslosigkeit und ermöglicht Kosteneinsparungen. Der Bundesrat sieht deshalb die iiz als wichtigen Bestandteil seiner Armutsstrategie.

Nach Abschluss des nationalen Projekts IIZ-MAMAC 2006–2010 ist die iiz auf nationaler Ebene 2011 in eine verbindliche Regelstruktur übergeführt worden. Sie besteht aus einem nationalen iiz-Steuerungsgremium, einem Entwicklungs- und Koordinationsgremium und einer nationalen iiz-Fachstelle. Federführend sind das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Für die Umsetzung der iiz sind die Kantone zuständig.

Mit Beschluss Nr. 438/2011 entschied der Regierungsrat, die Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton Zürich mit dem iiz netzwerk kanton zürich (iiz-Netzwerk) umzusetzen und auf sämtliche Gemeinden auszudehnen. Im iiz-Netzwerk koordinieren das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), das Kantonale Sozialamt (KSA), das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) und die Sozialversicherungsanstalt (SVA) ihre Leistungen. Die Sozialdienste der Gemeinden werden fallweise beigezogen. Ziel des iiz-Netzwerks ist es, Personen aus dem Kanton Zürich, die sich in mehrfach problematischen Situationen befinden, rasch zu erfassen, kompetent zu begleiten und durch zielgerichtete Massnahmen gemeinsam wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies entspricht auch dem für die laufende Legislatur gesetzten Legislaturziel 6 des Regierungsrates, wonach Personen und Gruppen, bei denen die Tendenz besteht, dass sie ausgegrenzt werden oder sich abgrenzen, besser zu erreichen und zu integrieren sind. Den betroffenen Personen soll insbesondere der Zugang zu allgemeinen und besonderen Angeboten, die sie in ihrer arbeitsmarktlichen und sozialen Integration unterstützen, ermöglicht werden. Für die Umsetzung der iiz im Kanton Zürich bewilligte der Regierungsrat unter Kenntnisnahme des vom iiz-Netzwerk verabschiedeten kantonalen iiz-Konzepts die benötigten Mittel. Der Be-

trieb wurde vorerst für drei Jahre befristet. Mit dem Ziel einer endgültigen Einführung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Zürich ist das bestehende kantonale iiz-Konzept 2013 bewertet und angepasst worden.

B. Bewertung iiz-Netzwerk Kanton Zürich

Ziel der Bewertung war eine quantitative und qualitative Überprüfung des iiz-Konzepts 2010. Einerseits wurde die Wirkung der iiz-Dienstleistungen beurteilt, andererseits erhielten die Partnerinstitutionen und weitere Anspruchsgruppen die Gelegenheit, aus ihrer Sicht das iiz-Netzwerk einzuschätzen. In einem strukturierten Verfahren wurden folgende Themen erhoben: Nutzen der iiz-Dienstleistungen, die Effizienz des iiz-Netzwerks als Organisation, erfüllte Erwartungen, nicht erfüllte Erwartungen und Anliegen für die weitere Entwicklung. Befragt wurden die Mitglieder der iiz-Führungsgremien, die iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten der Institutionen, die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Geschäftsstelle iiz sowie Vertreterinnen und Vertreter der Sozialkonferenz des Kantons Zürich. Die beteiligten Institutionen erachten den volkswirtschaftlichen Nutzen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit als gross. Die Koordination der Integrationsleistungen ist erfolgreich. Mehr als 40% der gemeinsam unterstützten Personen mit Mehrfachproblematik kehren ganz oder teilweise in den Arbeitsmarkt zurück. Die Institutionen arbeiten dank des iiz-Netzwerks auch bilateral verbindlich und erfolgreich zusammen, einerseits in Einzelfallsituationen, andererseits im Rahmen von gemeinsamen Projekten zur Verbesserung der Integrationswirkung. In vielen Fällen gelang es z. B., dank der Abklärung einer Person im Rahmen von iiz, die Integrationsbemühungen der einzelnen Institutionen zielführender zu gestalten und so zu einer rascheren Wiedereingliederung beizutragen. Auf organisatorischer Ebene hat es sich bewährt, dass alle beteiligten Institutionen über iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten verfügen, während sich die Geschäftsstelle iiz als Steuerungs- und Koordinationsorgan etabliert hat. Die Organisation des iiz-Netzwerks und die Erweiterung der iiz-Dienstleistungen haben sich in der Praxis bewährt. Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung werden der Zugang der beteiligten Institutionen zu den iiz-Dienstleistungen und die entsprechende Unterstützung der Institutionen durch die Geschäftsstelle optimiert. Die institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich hat sich ebenfalls bewährt und wird als fester Bestandteil der Interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Zürich fortgeführt. Das iiz-Netzwerk Kanton Zürich soll deshalb in den unbefristeten Betrieb übergeführt werden. Eine regelmässige Bewertung ist ebenfalls Teil der künftigen Massnahmen zur Qualitätssicherung.

C. Personalbedarf und Finanzierung

a) Das Personal für die Geschäftsstelle iiz und die iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im AWA werden bis anhin im Rahmen der AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung (VKE; SR 837.023.3) finanziert. Falls eine Finanzierung der Geschäftsstelle iiz in Zukunft weder von der Arbeitslosen- noch von der Invalidenversicherung vollständig getragen würde, bestünde die Möglichkeit einer Kostendeckung gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1). Dies ist deshalb möglich, weil über die Erwerbsfähigkeit und die arbeitsmarktliche Integrationsstrategie bei EG AVIG-Programmen im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit entschieden wird, bei Bedarf unter Einbezug der Geschäftsstelle iiz (RRB Nr. 231/2013, Begründung zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Kapitel C).

b) Mit den iiz-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten Sozialhilfe (zwei Vollzeitstellen) nimmt das KSA im iiz-Netzwerk die Aufgaben der Sozialhilfe wahr und stellt die fachliche Qualität aus Sicht der Sozialhilfe sicher. Die iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten Sozialhilfe fördern insbesondere die Eingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft und die Arbeitswelt (§ 3a Abs. 1 Sozialhilfegesetz, SHG; LS 851.1) und arbeiten dabei eng mit anderen Leistungserbringern zusammen (§ 3c SHG). Sie stehen den Sozialhilfestellen der Gemeinden für Beratungen zu Eingliederungsfragen und für Zweitmeinungen zur Verfügung, geben Empfehlungen zu Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe ab und arbeiten bei den Abklärungen und als Fachpersonen im iiz-Netzwerk mit. Die bestehenden zwei Vollzeitstellen sind für die Erfüllung dieser Arbeiten notwendig. Die dafür anfallenden Kosten sind deshalb als wiederkehrender Aufwand im Rahmen des Globalbudgets einzustellen.

c) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung hat den Auftrag, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Integration in das Bildungssystem und in die Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen (§ 53 Verordnung zum EG BBG, VEG BBG; LS 413.311). Die Berufsberatenden leisten mit ihrem Fachwissen zu Aus- und Weiterbildung, Bildungssystem und Arbeitsmarkt einen unverzichtbaren Beitrag für nachhaltige Integrationslösungen, die für den Erfolg der Interinstitutionellen Zusammenarbeit entscheidend sind. Für die zielführende Mitarbeit im iiz-Netzwerk bedarf es qualifizierter Berufsberaterinnen und Berufsberater mbA als iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten in den kantonalen Berufsinformationszentren. Die bestehende Stelle soll beibehalten werden. Dieser wiederkehrende Aufwand ist im Rahmen des Globalbudgets eingestellt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, der Sicherheitsdirektion
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das iiz-Netzwerk Kanton Zürich wird in den unbefristeten Betrieb
übergeführt.

II. Im Stellenplan des Kantonalen Sozialamts werden für die Interins-
tutionelle Zusammenarbeit mit Wirkung ab 1. April 2014 die folgen-
den Stellen unbefristet fortgeführt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
2,0	Adjunkt/in	18

III. Im Stellenplan des Amts für Jugend und Berufsberatung wird für
die Interinstitutionelle Zusammenarbeit mit Wirkung ab 1. April 2014
die folgende Stelle unbefristet fortgeführt:

Stelle	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Berufsberater/in mbA	19

IV. Mitteilung an den Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich,
Postfach 2336, 8022 Zürich, die Sozialkonferenz des Kantons Zürich,
Stadtverwaltung Uster, Abteilung Soziales, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster,
die SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich, sowie an die
Finanzdirektion, die Sicherheitsdirektion, die Bildungsdirektion und die
Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi